



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An die
alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats
der Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Der Preußischen Staat Freistaat Preußen unter occupatio bellica und die
vorrangige Anwendung der Haager Landkriegsordnung
- ius cogens -

Nach der „Allgemeinen Staatslehre“ von Dr. Georg Jellinek ist der Staat die einzige
Garantie gesellschaftlichen Lebens. Der Staat ist ausschließlich das rechtliche Wesen
eines Gebietes. Scheinbare Ausnahmen sind:

1. das Kondominium: gemeinsame Herrschaft mehrerer Staaten, die stets nach einer
Auseinandersetzung zwischen den Mitherrschenden strebt. (vgl. Allgem. Staatslehre;
Jellinek)

2. der Bundesstaat: Kraft der Zusammengehörigkeit von souveränen und nicht
souveränen Staaten in staatsrechtlichen Staatsverbindungen ist in ihnen, was
namentlich für den Bundesstaat von Bedeutung, ist doppelte staatliche Qualität des
Gebietes gegeben. (vgl. Allgem. Staatslehre; Jellinek)

3. die Treuhandverwaltung durch staatliche Zulassung: Durch einseitige oder
zweiseitige Akte, denen stillschweigende Zulassung gleich kommt, kann ein Staat,
dem anderen Ausübung von Herrschaftsakten auf seinem Gebiet gestatten, was
größere oder geringere Einschränkungen des solchen duldenden Staates zur Folge
hat. Da diese Einschränkungen aber auf den Willen des also gebundenen Staates
rühren, so vermögen sie, wie jede Selbstbeschränkung der Staatsgewalt deren
Herrschaft nicht zu mindern, Der berechnigte Staat hingegen herrscht zwar Kraft
eigenen Rechts, das aber nicht ursprünglichen, sondern abgeleitetes Recht ist. (vgl.
Allgem. Staatslehre; Jellinek)

4. die krieglerische Okkupation (occupatio bellica): Durch die krieglerische Okkupation
kann das Gebiet ganz oder zum Teil der Staatsgewalt zeitweilig entzogen werden,
was, soweit die Okkupation reicht, Suspension der gesamten Staatlichkeit zur Folge
hat, an deren Stelle die des Okkupanten tritt. Auch in diesem Falle herrscht aber nur
eine Staatsgewalt in dem Gebiete, welche die normale entweder ganz verdrängt oder
in ihr in einem der Geschäftsführung ohne Auftrag ähnlichen Verhältnis steht. (vgl.
Allgem. Staatslehre; Jellinek)

Ein Staat besteht grundsätzlich aus den drei Elementen

Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt

Das Staatsvolk ist die Genossenschaft der Staatsmitglieder und Summe der seßhaften Menschen in einem abgegrenzten Gebiet. (vgl. Allgem. Staatslehre; Jellinek)

Das Staatsgebiet „hat zweifache Eigenschaften. Es ist nämlich einmal ein Moment des Staates als Subjektes, das folgt logisch daraus, daß seßhafte Menschen seine Mitglieder sind; damit wächst dem Staate selbst das Merkmal der Seßhaftigkeit zu. Das folgt aber auch aus den realen sozialen Verhältnissen. Alle staatliche Entwicklung und alle Tätigkeit des entwickelten Staates kann nur auf Grund räumlicher Entfaltung stattfinden.

Während Körperschaften sonst raumlos sind, bedarf der Staat zu seiner Existenz der räumlichen Ausdehnung. Nur diese räumliche Ausdehnung seiner Herrschaft und die ihr verbundenen Ausschließlichkeit gewähren ihm die Möglichkeit vollkommener Zweckerfüllung.

Ferner würden mehrere voneinander unabhängige Staaten auf demselben Boden in stetem Kriege stehen, nicht nur des dauernden Gegensatzes der Interessen, sondern schon deshalb, weil unausgesetzte, von keinem Richter zu schlichtende Zuständigkeitsstreite vorlägen. Darum können zwar auf dem selben Gebiete unzählige Körperschaften existieren, aber nur ein einziger Staat.[...]

Der aus der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Staates fließende Anspruch auf Unterlassung aller sie rechtswidrig schädigenden Handlungen fremder Staaten bezieht sich auch auf die räumliche Integrität des Staates. Es handelt sich daher in der Ausübung dieser Richtung der Gebietshoheit niemals um Verbotungsrechte, die denen des Eigentümers analog sind, sondern um Ansprüche, die sich unmittelbar aus der Persönlichkeit ergeben.

Das Sein des Staates selbst, nicht das Haben einer ihm zugehörigen Sache erzeugt den Anspruch auf Respektierung des Gebietes.“

(Quelle: Allgem. Staatslehre von Dr. Georg Jellinek)

Die Staatsgewalt „bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt. Zu unterscheiden sind die Institutionen der Staatsgewalt:

a)

- Legislative - Gesetzgebende Gewalt,
- Exekutive - staatliche Gewalten, die verfassungsgemäß dafür zuständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt auszuführen und
- Judikative - rechtsprechende Gewalt, Rechtsprechung

b)

- das Gewaltmonopol, das ausschließlich dem Staat das Recht zubilligt, zur Durchsetzung der Rechtsordnung physische Gewalt anzuwenden.“

Quelle: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17471/exekutive>

Die Haager Landkriegsordnung von 1907, als Bestandteil des Kriegsvölkerrechts, begrenzt die Gewaltausübung bei der Besetzung eines feindlichen Territoriums, auch als *occupatio bellica* bezeichnet.

Das dadurch entstehende Rechtsregime zielt auf den Ausgleich zwischen drei sich potenziell widersprechenden Interessen: den Sicherheitsinteressen der Besatzungsmacht, den Souveränitätsinteressen des Staates, dem das besetzte Gebiet weiterhin zugehörig ist, und den Interessen von dessen Bevölkerung.

Durch die Besetzung ist die Besatzungsmacht für die Wohlfahrt der ansässigen Bevölkerung verantwortlich und muss sie vor Gewalthandlungen, namentlich Plünderungen schützen.

Desgleichen muss sie die hinreichende Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Leistungen sowie die Instandhaltung notwendiger Elemente der Infrastruktur gewährleisten. Sie hat die Rechtsordnung des besetzten Gebietes grundsätzlich unangetastet zu lassen, sofern diese nicht menschenrechtswidrig ist. Deportationen und Bevölkerungstransfers sind verboten. Diese Schutzverpflichtungen dürfen nicht durch eine Annexion des Gebiets

umgangen werden. Sie sind verbindlich von dem Moment an, wo die Streitkräfte der Besatzung de facto eine gewisse Kontrolle über das in Frage stehende besetzte Gebiet haben, und enden mit dessen Verlust.

(vgl. Michael Bothe: *Friedenssicherung und Kriegsrecht*. In: Wolfgang Graf Vitzthum und Alexander Proelß (Hrsg.): *Völkerrecht*. 7. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin 2016, ISBN 978-3-11-044130-7, S. 855 f., Rn. 82 (abgerufen über De Gruyter Online).

Historischer Rückblick:

Im Winter 1701 machte sich Friedrich I. auf den Weg nach Königsberg, um sich dort selbst zum "König in **Preußen**" zu krönen. Er gab dem zusammenhanglosen Territorium den Namen Königreich **Preußen**.

Die **Verfassung für den Preußischen Staat** von 1848 wurde im Rahmen des Konstitutionalismus am 5. Dezember 1848 als Reaktion auf die Märzrevolution in Berlin vom preußischen König Friedrich Wilhelm IV. für den gesamten preußischen Staat gegeben. Die Verfassung übernahm viele liberale Positionen, einen großen Grundrechte-Katalog sowie die Einführung von Schwurgerichten verbunden mit dem Auftrag zur Sicherstellung von Rechtssicherheit und Kontrolle des Monarchen. Diese Verfassung trat am 31. Januar 1950 in Kraft.

In dieser Verfassung wurden

das Staatsgebiet bestimmt (Art. 1 und 2),
das Staatsvolk (Art. 3) sowie
die Staatsgewalt klar definiert.

Der Preußische Staat ist Signatar der Genfer Konvention vom 22. August 1964 und des zweiten Haager Abkommen von 1899 „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, das 1907 im Rahmen der Nachfolgekonzferenz als viertes Haager Abkommen in leicht geänderter Fassung erneut angenommen wurde. Es ist das Wichtigste der im Rahmen dieser Konferenzen entstandenen Haager Abkommen und damit neben den Genfer Konventionen ein wesentlicher Teil des humanitären Völkerrechts. **Damit ist unbestritten der Preußische Staat ein verbrieftes und unauflösbares Völkerrechtssubjekt.**

Am 9. November 1918 (Novemberrevolution) mit der Abdankung des Königs Wilhelm II. übernahm das Staatsministerium die Regierung gem. Verfassung des Preußischen Staates von 1850 Art. 57 und 58.

Unter der Aufsicht des königlichen Staatsministeriums war nach der Novemberrevolution die verfassungsgebende preußische Landesversammlung zuständig für die Erarbeitung und Verabschiedung einer Verfassung für den Freistaat Preußen, welche am 30. November 1920 völkerrechtlich konform in Kraft trat. Damit blieb der Preußische Staat auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet erhalten. Es änderte sich lediglich die Verfassung und damit die Staatsform. Der Preußische Staat Freistaat Preußen tritt somit in die unveräußerlichen Rechte des unauflösbares Völkerrechtssubjekt ein, welches durch fremde Besatzungsmächte nicht aufgelöst und ausgelöscht werden kann.

Preußen im heutigen Zustand der occupatio bellica:

Die kriegerische Okkupation des Preußischen Staates Freistaat Preußen seit dem 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik, danach durch das Dritte Reich, danach durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs und danach durch die Bundesrepublik Deutschland führten zur Handlungsunfähigkeit und zur völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit der Preußischen Regierung. Dies aber führte niemals zu einem Kondominium auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet.

Auch wurde der Preußische Staat kein Bundesstaat des Dritten Reichs oder der Bundesrepublik Deutschland, welche identisch ist mit dem Dritten Reich.

Auch führte die seit 20. Juli 1932 entstandene Handlungsunfähigkeit des Preußischen Staates zu einer Treuhandverwaltung oder einer Annexion, da das Preußische Staatsministerium des Freistaats Preußen niemals und zu keiner Zeit diesbezüglich eine Einverständniserklärung abgegeben und niemals auf seine unveräußerlichen Staatsrechte, auf sein Staatshoheitsgebiet, auf sein Staatsvermögen verzichtet hat und auch die Verfassung des Freistaat Preußen immer noch in Kraft ist, welche

untrennbar auf dem gesamten Staatsgebiet Preußens für alle darauf seßhaft lebenden Menschen gültig ist.

Spätestens am 25. Februar 1947, mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der Alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, welche lediglich die Besatzungshoheit über das preußische Staatshoheitsgebiet i.S.d. Haager Landkriegsordnung übernahm, trat ein Stillstand der Rechtspflege gem. ZPO § 245 ein.

Dies rechtfertigt jedoch nicht die Bildung neuer Staaten (Länder der Bundesrepublik Deutschland) oder eines neuen Staates (Bundesrepublik Deutschland) auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, da auf dem selben Gebiet nur ein einziger Staat existieren kann und der Preußische Staat nicht freiwillig auf seine Staatsrechte verzichtet hat.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist weder als Land eine raumlose Körperschaft im Geltungsbereich des Besatzungsgesetzes Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BRD), noch gehört das Staatsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zum Gebiet der BRD. Die BRD und ihre Länder sind daher keine Staaten auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, sondern auch i. S. des Grundgesetzes lediglich raumlose Körperschaften zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, ohne Staatsgewalt. Die BRD und ihre Länder besitzen lediglich nur eine krieglerische Besatzungsgewalt, welche der Haager Landkriegsordnung unterworfen ist.

Solange die occupatio bellica aufrecht erhalten und ein Stillstand der Rechtspflege des Preußischen Staates Freistaat Preußen verursacht wird, bildet daher die Haager Landkriegsordnung die einzige völkerrechtlich legitime Rechtsgrundlage während der Zeit der Besatzung auf dem gesamten Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zur Ausübung der Besatzungsgewalt.

Durch die Besetzung ist die Besatzungsmacht für die Wohlfahrt der ansässigen Bevölkerung verantwortlich und muss sie vor Gewalthandlungen, namentlich Plünderungen schützen. Desgleichen muss sie die hinreichende Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Leistungen sowie die Instandhaltung notwendiger Elemente der Infrastruktur gewährleisten. Sie hat die Rechtsordnung des besetzten Gebietes grundsätzlich unangetastet zu lassen, sofern diese nicht menschenrechtswidrig ist. Deportationen und Bevölkerungstransfers sind verboten. Diese Schutzverpflichtungen dürfen nicht durch eine Annexion des Gebiets umgangen werden.

Die Anwendung der Gesetze des Staates Bundesrepublik Deutschland auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, welche gegen die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung verstoßen, sind völkerrechtswidrig und stellen schwere Verbrechen i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches dar und sind auf dem gesamten Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen verboten!

Dies betrifft u.a. die Anwendung der Plünderungsgesetze wie z. B.

- Harz IV und das Sozialgesetzbuch (einer Versorgung nur unter Vorbehalt der sozialen Bedürftigkeit) unter Verweigerung der in der HLKO Art. 7 und 17 geregelten bedingungslosen Unterhaltungspflicht/ Besoldung,
- Verweigerung von Rentenansprüchen gem. Reichsversicherungsordnung, unter Mißachtung des Art. 43 HLKO und Mißachtung der Landesgesetze und des GG Art. 123 i.V.m. Art. 25,
- die Anwendung von Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder als raumlose Körperschaften ohne definierte Staatgebiete unter Mißachtung der HLKO Art. 46 und 47.

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Staat nach der Staatslehre von Dr. Georg Jellinek auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

„Das Staatsgebiet ist nach klassischer Völkerrechtslehre ein natürlicher, abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der beherrschbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist. Es umfaßt als dreidimensionaler Raum auch die darüber liegende Luftsäule, das darunter liegende Erdinnere sowie einen Küstenstreifen von bis 12 sm (vgl. Art. 3 Seerechtsübereinkommen).

Das GG enthält in der Präambel und in Art. 146 GG nur Aussagen zu seinem Geltungsbereich, nicht aber zum Staatsgebiet als solchen.“

(Quelle: Einführung in das öff. Recht für Nichtjuristen WS 2009 /10; Vorlesung v. 26.10.2009 – Staat und Recht, TU Dresden)

Präambel des GG:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern (die Ansammlung von Deutschen ist der Geltungsbereich, Anm. des Freistaats Preußen) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk (in raumlosen Körperschaften; Anm. des Freistaats Preußen) .

Artikel 146 GG: [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder haben kein Staatsgebiet und stellen daher nur raumlose Körperschaften zur feindlichen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes dar.

„Einem Gebiet losen Staate würden alle Herrschaftsmittel über seine auswärtigen Mitglieder völlig mangeln. Das Gebiet ist aber z w e i t e n s die räumliche Grundlage der Herrschaftsentfaltung über sämtliche in dem Staate weilenden Menschen, mögen sie seine Angehörigen oder Fremde sein. Die Herrschaftsbefehle des Staates sollen sich innerhalb seines Gebietes realisieren, können, Zustände seines Gebietes sichern, Änderungen seines Gebietes bewirken. Nur in diesem Sinne kann man von diesem Gebiete als einem Objekt der Staatsgewalt sprechen. [...]

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß es keine von der Herrschaft über Personen getrennte Gebietsherrschaft geben kann. Vielmehr haben alle innerstaatlichen Herrschaftsakte notwendig eine Beziehung zum Gebiet, da es die dringliche Grundlage der gesamten Herrschaftsübung ist. Jeder Akt des Imperiums kann nur auf dem eigenen Gebiet (oder auf fremden Gebiet kraft völkerrechtlich zulässiger Ausdehnung der eigenen Gewalt) zur Vollziehung gelangen.

Die so genannte Gebietshoheit ist daher, wie G e r b e r in klassischer Weise ausgeführt hat, keine selbständige Funktion der Staatsgewalt. Vielmehr deckt sie sich ihrer staatsrechtlichen Seite nach mit der ganzen auf dem Gebiete geübten Staatsgewalt. Daraus folgt aber auch, daß das Gebiet kein selbständiges Objekt der Staatsgewalt ist.“ (Allgem. Staatslehre; Jellinek)

Ohne Staatsgebiet - keine Staatsgewalt

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Ländern als von den Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs eingesetzte raumlose Körperschaften auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet wenden von ihr erfundene völkerrechtswidrige Gesetze an und vollstrecken diese im “Namen des Volkes“ unter Anwendung von Gewalt, mit Hilfe ihrer eingesetzten Terrormiliz gegen die auf dem preußischen Gebiet weilenden Menschen. Dieses Vorgehen stellt schwere Verstöße gegen das internationale Völkerrecht und Verbrechen i. S. des Völkerstrafgesetzbuches dar, welche dringend

völkerstrafrechtlich durch die hauptverantwortlichen alliierten Besatzungsmächte während der Zeit der Fortdauer der Besatzung zu verfolgen sind.

Da die raumlosen Körperschaften Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder kein Staatsgebiet auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens haben, besitzen sie keine Staatsgewalt, können sie keine Staatsgerichte (GVG § 15) betreiben und es können von den durch die BRD und ihren raumlosen Ländern eingesetzten unabhängigen s.g. Richtern keine Urteile und Beschlüsse "Im Namen des Volkes" gefällt bzw. gefaßt und durch ihre bewaffnete Gewalt (Terrormiliz) vollstrecken werden, denn die BRD und ihre Länder besitzen keine staatshoheitlichen Rechte des preußischen Staates Freistaat Preußen auf preußischem Staatsgebiet.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, unauflösbares Völkerrechtssubjekt und Rechteinhaber des Grund und Bodens, der abgegrenzten Erdoberfläche, welche dem Preußischem Staat mit seinen ca. 40.000.000 Staatsangehörigen gehört, kann auf Grund der bis heute vorherrschenden kriegesischen Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte und damit durch den Stillstand der Rechtspflege gem. ZPO § 245 die auf preußischen Gebiet weilenden Menschen nicht vor den terroristischen Übergriffen der BRD beschützen.

Damit dieser Stillstand der Rechtspflege (ZPO § 245) durch den Preußischen Staat wieder beendet und somit die Rechtssicherheit für die Menschen wieder hergestellt werden kann, fordert das seit 19. Oktober 2012 wieder handlungsfähige Staatsministerium des Freistaat Preußen die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs zur Rückgabe des durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 beschlagnahmte Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen an den Preußischen Staat und an sein Staatsvolk auf!

Bis zur Aufhebung der Beschlagnahme des preußischen Staatshoheitsgebietes und Rückgabe an den Souverän Freistaat Preußen haben die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs als Hauptverantwortliche dafür Sorge zu tragen, daß die Haager Landkriegsordnung (HLKO) voll umfänglich auf dem kriegesisch okkupierten Staatshoheitsgebiet des Freistaat Preußen Anwendung findet.

Zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit ersucht das Staatsministerium des Freistaats Preußen die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs dringend um die vorübergehende Einrichtung von Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichten zur Umsetzung des internationalen Völkerrechts und zur strafrechtlichen Verfolgung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung BRD, welche mit Hilfe ihrer Terrormiliz unter Anwendung von Waffengewalt einen oder mehrere neue(n) Staat(en) oder ein staatsähnliches Konstrukt auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen vortäuschen und neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen errichten wollen.

„Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.“ (Quelle:Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9736 vom 29. 04.2019)

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen verzichten nicht auf ihre Bodenrechte und auf die damit verbundenen verbrieften und unveräußerlichen Souveränitätsrechte und Staatsrechte des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen!

- ius postliminii quod ius cogens -

Gegeben am 07. Mai 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 10/05/2021 14:13
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

08

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
10/05	13:34	030 229 93 97	04:58	08	OK	
10/05	13:40	030 830 51050	03:36	08	OK	ECM
10/05	13:47	0228355950	03:34	08	OK	ECM
10/05	14:12	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
10/05	14:13	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

10-05/21 FP

07. Mai 2021 - Vorrangige Anwendung der Haager Landkriegsordnung

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats
 Preußen vom 30.11.1920 entbietet Ihren Exzellenzen seine besten Empfehlungen und